

An  
GSP Gosch & Priewe Ing. mbH  
Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe

Kreisgruppe  
Herzogtum Lauenburg  
Uta von Bassi  
E-Mail; vonbassi@freenet.de  
Tel. 04541/82738

**Betreff:**

**Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet „östlich 'Dorfstraße' (K 81), südlich Kindergarten, westlich 'Drosselweg' und Bebauung 'Storchenweg' sowie nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen“; Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach 214 Abs. 4 BauGB mit Vorprüfung des Einzelfalls; Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB und erneute Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 17.9.2024

Sehr geehrter Bürgermeister Neumann,  
sehr geehrte Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen,  
sehr geehrtes Team des Planungsbüros,

Der BUND bedankt sich für die Übermittlung der Unterlagen sowie die Zusendung der Abwägungstabelle. Der BUND begrüßt die Maßnahmen und Festsetzungen, die im Sinne des Naturschutzes, der Biodiversität und der Energieeinsparung festgesetzt worden sind. Hinweisen möchte der BUND allerdings erneut auf den Tatbestand, dass der Baugrund für eine Bebauung aus Naturschutzgründen und Überlegungen zur Klimafolgenanpassung nicht geeignet ist und die Gemeinde nicht an ihren Plänen an dieser Stelle festhalten sollte.

Im Begründungsteil zum B-Plan heißt es:

**BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DER GEMEINDE KLEMPAU**  
Innerhalb des Plangebietes befindet sich im nördlichen Bereich die „Mühlenbek“ als natürliches Gewässer mit Fließrichtung Norden. Südlich davon durchquert sie das Plangebiet als verrohrtes Gewässer Nr. 18 des GUV Göldenitz-Pirschbach. Ein verrohrter Graben verläuft im östlichen Bereich des Plangebietes. Im Osten entlang des 'Drosselweges' verläuft ein weiterer Entwässerungsgraben, der im Mündungsbereich der zukünftigen Planstraße A in den 'Drosselweg' verrohrt werden muss (S. 19)

Auf der Web-Seite der Landesregierung zur Wasserrahmenrichtlinie heißt es:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/wasserrahmenrichtlinie/arbeitsgruppen>

**1.1.3 Binnengewässer**

Hausanschrift:  
Lorentzendam 16  
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter  
Naturschutzverein nach  
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

Bezogen auf den guten ökologischen Zustand, bzw. das „gute ökologische Potenzial“ gemäß der WRRL verfehlen in Schleswig-Holstein aktuell etwa 99 Prozent der Fließgewässer und 86 Prozent der Seen dieses Ziel.

Hierunter gehört mit Sicherheit auch die Mühlenbek, die in dem Gelände, in dem gebaut werden soll, ihren Quellbereich hat, wie man einem alten Messtischblatt des Landesvermessungsamtes SH (topographische Karte 2229 Krummesse von 1978, Stand 1974) entnehmen kann. Naheliegender wäre nun, Renaturierungsmaßnahmen anzustrengen, statt den schlechten ökologischen Zustand durch weitere Baumaßnahmen festzuschreiben.

In der neuen Regionalplanung (S. 203) heißt es:

„Wiederherstellung ehemals naturraumtypischer Biotope und Biotopkomplexe

Die Wiederherstellung einer möglichst großen Zahl beseitigter, ehemals naturraumtypischer Lebensräume in ausreichender Größe, Anzahl, Dichte und naturraumtypischer Verteilung ist einerseits Grundvoraussetzung zur Erhaltung der Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt und bietet andererseits eine Möglichkeit, die derzeit sehr isoliert lebenden Restpopulationen durch Verminderung der Biotopdistanzen wieder zu überlebensfähigen Gesamtpopulationen (Metapopulationen) zu vereinen.“

Das Dorf Klempau liegt an einer Biotopverbundachse von überregionaler Bedeutung (ELK) im Westen und einem den Ort umgebenden Grünkorridor laut altem Regionalplan, also einem bedeutsamen Landschaftsbereich mit großem Potential für die Wiederherstellung von Landschaftselementen im Sinne des LRP.

Hinweisen möchte der BUND an dieser Stelle auf den aktuellen Landesrahmenplan (2020), in dem zu diesem Planungsraum steht:

„Kanaltal zwischen Lübeck und Berkentin

Durch den Kanalbau stark überformter Talraum der ehemaligen Stecknitz (Schmelzwasserrinnental) mit angrenzenden Seitentälern. Typisch sind extensiv genutzte, kleinflächige, zum Teil verbrachte/verbuschte Feuchtwiesen, Niedermoore und Teiche im Talgrund sowie naturnahe Laubwaldparzellen und Trockenrasen auf den Hangkanten; oberhalb der Hangkante zumeist Ackernutzung.

**Ziel:** Erhaltung der kleinparzellierten und kleinstruktureichen Landschaft.“ (S. 269)

Die Mühlenbek speist laut topographischer Karte (s.o.) Teiche im Talgrund des ELK im Nordwesten von Klempau und fällt somit unter den Bereich der zu erhaltenden Landschaft im Sinne des LRP.

Zusätzlich gehört das Gebiet zum Naturpark Lauenburgische Seen und erfüllt somit die Kriterien zur Unterschutzstellung als LSG, hat also Potential für den Naturschutz, welches gefördert und nicht verschlechtert werden sollte. Der BUND weist darauf hin, dass die Fläche auch im neuen Regionalplan von 2023 als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen ist, denn das gesamte Gebiet des Naturparks Lauenburgische Seen ist als Erwartungsgebiet hierfür im LRP vermerkt, und zwar in der Hauptkarte 2, Blatt 2 - Lage in einem „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“. Dort heißt es:

„Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet Tabelle 5: Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen

## Herzogtum Lauenburg Naturpark Lauenburgische Seen

Charakteristischer Ausschnitt einer großflächigen Seenlandschaft eiszeitlichen Ursprungs mit zum Teil ausgeprägter Geländemorphologie und verschiedenen charakteristischen Lebensräumen und Vegetationsgemeinschaften mit einer Vielzahl in Schleswig-Holstein gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.  
60.200 ha“ (LRP)

Als zusätzliches aktuelles Argument kommt die Gesetzgebung im Europäischen Parlament hinzu, die das Restoration Law bestätigt hat. Der Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Wiederherstellung der Natur – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 26. bis 29. Februar 2024) wurden angenommen und vom Europäischen Rat im Juni 24 bestätigt. In der Verordnung heißt es:

„Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 **müssen** die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. **Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung an den Klimawandel in alle Politikbereiche einbeziehen und eine ökosystembasierte Anpassung und naturbasierte Lösungen fördern.**“ (S. 16)

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6985-2024-INIT/DE/pdf>

Der Globale Biodiversitätsrahmen, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 7.-19. Dezember 2022 angenommen wurde, enthält globale Handlungsziele für dringende Maßnahmen in dem Jahrzehnt bis 2030.

Ziel Nr. 11 besteht darin, die Beiträge der Natur für die Menschen wiederherzustellen, zu bewahren und zu verbessern, einschließlich Ökosystemfunktionen und -leistungen wie der Regulierung von Luft, Wasser und Klima, Bodengesundheit, Bestäubung und Verringerung von Krankheitsrisiken sowie Schutz vor Naturgefahren und -katastrophen, indem naturbasierte Lösungen und/oder ökosystembasierte Ansätze zum Nutzen aller Menschen und der Natur angewandt werden.

Nicht zuletzt sind laut § 30 BNatSchG (2) 2 und § 21 LNatSchG Quellbereiche geschützt. Aus diesem Grund ist auch die UWB zu beteiligen, denn nach Auffassung des BUND kann angesichts der heutigen Klima- und Biodiversitätskrise nicht weiter unkritisch nach bisherigen Standards verfahren werden, zumal wasserführende Sandschichten und breiige Böden laut Bodengutachten vorliegen.

Trotz Dränage durch Entwässerungsgräben und möglicherweise niedrigem Wasserstand zum Zeitpunkt der Messung ergeben sich folgende Messdaten:

„Zwar ergeben die Wasserstände im Mittel einen Stand von 1,24 m und damit mehr als 1,00 m, allerdings ist hier zu beachten, dass lediglich 2 Proben deutlich über 1 m liegen und 3 weitere nah bei 1 m. Alle anderen Proben weisen Wasserstände unter 1 m auf. Es kann also in einigen Bereichen von oberflächennahem Grundwasser ausgegangen werden.“ (S. 20) "

Die Empfehlung lautet:

„Bei der vorhandenen Baugrundsichtung ist im Zuge der Baumaßnahme eine offene Wasserhaltung (Bauhilfsdrainage, Pumpensumpf, Pumpe) in Kombination mit KleinfILTERbrunnenanlagen vorzuhalten und ggf. zu betreiben. Im Bereich wasserführender Sandschichten kann außerdem die Absenkung mittels KleinfILTERbrunnenanlage erforderlich werden.“ (S. 22)

Mit dem Regenwasser soll folgendermaßen umgegangen werden, da es nicht auf dem Gelände versickern kann:

„Es sind drei offene Regenrückhaltebecken in Erdbauweise geplant. Die gedrosselte Einleitungsmenge soll gemäß Vorgabe der Unteren Wasserbehörde bei max. 5 l/s liegen und wird aus den Regenrückhaltebecken in das Gewässer 18 abgegeben.“

Somit würde das Wasser, das natürlicherweise gen Norden in die Teiche im Talgrund fließen würde, in den Süden umgelenkt werden und fehlt der Mühlenbek, denn das Gewässer 18 wiederum ist die verrohrte und (offenbar umgelenkte?) Mühlenbek.

Der BUND widerspricht also der Auffassung, dass gemäß § 215a Abs. 3 BauGB die Auffassung vertreten werden kann, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Die Schädigung eines fließenden Gewässers und die Eingriffe durch Verrohrung in ein Quellgebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB und BNatSchG § 30 in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist u.E. erforderlich.

Für die Errichtung von Regenrückhaltebecken gibt der BUND ganz grundsätzlich die Empfehlung, diese naturnah zu gestalten.

Wir bitten Sie erneut, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere Stellungnahme mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uta von Bassi  
(Mitglied des Vorstandes des Kreis-BUND Herzogtum Lauenburg)